

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

**für REIFENUMRÜSTUNGEN an KTM - Krafträdern**

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Parrungen)
2 Takt	125 EXC	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 90/90 - 21 54R tt * <b>Gritty ED 661</b> h. 120/90 - 18 65R tt * <b>Gritty ED 660</b>	Hersteller Bridgestone: v. 90/90 - 21 M/C 54R tt * <b>Gritty ED663</b> h. 120/90 - 18 M/C 65R tt * <b>Gritty ED668</b>
	200 EXC 200 EXC-F			v. 90/90 - 21 M/C 54H tl <b>BT45F *</b> h. 120/90 - 18 M/C 65V tl <b>BT45R*</b>
	300 EXC			v. 90/90 - 21 M/C 54H tl <b>BT45F *</b> h. 130/80 - 18 M/C 66V tl <b>BT45R*</b>
4 Takt	250 EXC Racing			v. 90/90 - 21 M/C 54S tt <b>TW301*</b> h. 130/80 - 18 M/C 66S tt <b>TW302*</b>
				v. 90/90 - 21 M/C 54R tt * <b>Gritty ED663</b> h. 140/80 - 18 M/C 70R tt * <b>Gritty ED668</b>

**\* Dürfen nur mit Schlauch verwendet werden !**

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

**Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 24.07.2012

W. Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

[www.bridgestone-mc.de](http://www.bridgestone-mc.de)